

Interessenkonflikte vorzulegen, der eine aktuelle Analyse der Frage enthält, worin ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, und die rechtlichen und administrativen Aspekte sowie den Aspekt der Begrenzung von Interessenkonflikten behandelt;

80. *beschließt*, gleichzeitig die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Verhaltensnormen, den unerledigten Entwurf des Ethikkodexes und alle weiteren einschlägigen Berichte zu behandeln;

81. *ersucht* den Generalsekretär, seine Informationsarbeit zu verstärken, um externe Bewerber anzuziehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mittels Austrittsfragebögen für Bedienstete, die die Organisation freiwillig verlassen, die Beweggründe für ihr Ausscheiden zu analysieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

83. *wiederholt* das in Ziffer 91 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen.

Anlage

Punktesystem zur Bewertung des Anspruchs von Bediensteten auf Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Anstellung

Kriterien	
1. Bewertung aus den vier letzten Leistungsbeurteilungen	
• Übertrifft die Leistungserwartungen	7 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
• Übertrifft häufig die Leistungserwartungen	5 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
2. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem Härtedienstort:	
• Kategorien A und B	1 Punkt pro Dienstzeit
• Kategorie C	3 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie D	5 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie E	7 Punkte pro Dienstzeit
3. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem für Familien ungeeigneten Dienstort	2 Punkte pro Dienstzeit

4. Geografische Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	3 Punkte pro Dienstzeit
5. Funktionale Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	2 Punkte pro Dienstzeit
6. Beherrschung einer Amtssprache der Vereinten Nationen, die nicht die Muttersprache ist	2 Punkte
7. Jedes über fünf Dienstjahre hinausgehende Dienstjahr	1 Punkt pro Jahr

RESOLUTION 65/248

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/648, Ziff. 7).

65/248. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008 und 64/231 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010⁴²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2010⁴²;

3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;

4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission⁴³ die Rolle der Generalversammlung

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 30 (A/65/30).*

⁴³ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2011 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 83 ihres Berichts⁴² sowie dessen Anhang III;

2. *bittet* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter, das Höchstalter und die postsekundäre Ausbildungszeit entsprechend Ziffer 62 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

2. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen in Ziffer 101 des Berichts der Kommission⁴² an und bittet die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, ihre Kündigungsentscheidungspläne mit dem der Vereinten Nationen, wie in Resolution 63/271 der Generalversammlung vom 7. April 2009 gebilligt, in Einklang zu bringen;

2. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Frage der Einführung einer Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, wiederaufzunehmen;

3. *ersucht* die Kommission, Richtlinien für die Organisation zu erlassen, nach denen sie vorzugehen hat, wenn sie das Dienstverhältnis eines Bediensteten in beiderseitigem Einvernehmen kündigt;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 120 ihres Berichts⁴² empfohlen, die in Anhang VI des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 schätzungsweise 113,3 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2006-2010) 114,0 Prozent beträgt;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 162 ihres Berichts⁴² empfohlen, die geänderten Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades und die diesbezüglichen Übergangsmaßnahmen;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *betont*, dass die vom Generalsekretär an die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen delegierten Befugnisse unter vollständiger Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung, der Satzung der Kommission⁴³ und der entsprechenden Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen auszuüben sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sicherzustellen, dass die Leiter aller Organisationen, an die er Befugnisse in Personalangele-

genheiten delegiert hat, kooperieren und die in dem Bericht der Kommission⁴² enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sofort umsetzen, und der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution seine Führungsrolle als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dazu zu nutzen, die systemweite Umsetzung der in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sicherzustellen;

4. *ersucht* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, der Kommission jährlich über die Anwendung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen aller ihrer Bediensteten Bericht zu erstatten, die an für Familien geeigneten beziehungsweise ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der an dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen teilnehmenden Organisationen, Fonds und Programme zu bitten, ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihre jeweilige Organisation die Beschlüsse der Generalversammlung über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen einhält;

6. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in dem Jahresbericht der Kommission für das Jahr 2010 enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

7. *beschließt*, dass sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution alle neuen Bediensteten, die für Familien ungeeigneten Dienstorten zugewiesen werden, die für diese Dienstorte geltende Erschwerniszulage erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Ruhe- und Erholungsregelung nur die Reisekosten übernehmen, bis die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen weiteren Beschluss in dieser Frage fasst;

9. *beschließt ferner*, dass die dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den genannten Regelungen für die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen entstehenden zusätzlichen Kosten von der Organisation im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu tragen sind, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der einschlägigen Vollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen

zur Harmonisierung der Regelungen im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, welche Mittel zur kostenneutralen Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Regelungen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause eingesetzt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

12. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen durch die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

13. *erkennt an*, welche Bedeutung der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass durch den hohen Anteil unbesetzter Stellen im Feld die Fähigkeit der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen der Behandlung der Frage des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten, nach welchen Kriterien und Verfahren Dienstorte als für Familien geeignet beziehungsweise ungeeignet eingestuft werden;

16. *bedauert*, dass das Sondereinsätze-Konzept zu erheblichen Unterschieden bei der Vergütung der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen geführt hat, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

17. *verweist* auf Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement⁴⁴ und betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bei der Ausräumung und Verringerung etwaiger unbeabsichtigter Folgen des Harmonisierungsvorschlags eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

18. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, dass die Kommission den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen regeln soll;

⁴⁴ A/65/537.

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten ihre Ruhe- und Erholungsansprüche rechtzeitig und wirksam wahrnehmen;

21. *ersucht* die Kommission, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

D. Sonstige Fragen

stellt fest, dass das Auswahlverfahren und die Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnten, indem unter anderem

a) Anhörungen und/oder Sitzungen mit Bewerbern um die Stelle des Leiters veranstaltet werden, um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Auswahlverfahrens zu erhöhen und es für Bewerber aller Nationalitäten zu öffnen;

b) sichergestellt wird, dass die Anhörungen und/oder Sitzungen mit den Bewerbern in der engeren Wahl von Mitgliedern der Exekutivräte, Beratenden Ausschüsse und/oder anderen beschlussfassenden Organe der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und/oder anderen Nebenorgane und -einrichtungen durchgeführt werden;

c) Bestimmungen erlassen werden, die Interessenkonflikte von Leitern und/oder ihnen vorgeworfene Pflichtverstöße oder Dienstvergehen umfassend regeln, sofern derartige Bestimmungen noch nicht erlassen wurden.

RESOLUTION 65/249

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/633, Ziff. 8).

65/249. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007, 63/252 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2010⁴⁵, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Rates und des Prüfungsausschusses, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Diversifizie-

rung⁴⁶ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ergeben⁴⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für 2010⁴⁵ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum einen modifizierten Bestätigungsvermerk mit Betonung eines Sachverhalts zur Verwaltung der Kapitalanlagen erteilt hat⁴⁹, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Rates ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ein Defizit von 0,38 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge per 31. Dezember 2009 ergab, das erste Defizit des Fonds in sieben aufeinanderfolgenden versicherungsmathematischen Bewertungen;

4. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

5. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 130 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

6. *billigt* die Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Gesamtmittelbewilligung von 176.318.500 US-Dollar unverändert zu lassen und den Bedarf des Fonds durch Umschichtungen zu decken, wobei die Verwaltungs-, Anlage- und Prüfungskosten sowie die Ausgaben des Rates entsprechend Anhang XIX des Berichts des Rates zu ändern sind;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren

⁴⁶ A/C.5/65/2.

⁴⁷ A/C.5/65/3.

⁴⁸ A/65/567.

⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*, Anhang X.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*.